

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t für den Unterlahnkreis.

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a n s c h u s s e s

Nr. 90

Diez, Donnerstag, den 9. September 1920.

60. Jahrgang.

Anordnung

betreffend Verbrauchsvorschriften für Selbstversorger und Vorschriften für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbmäßig Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

Auf Grund des §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 2. Mai 1920 Reichsgesetzblatt Nr. 1021 in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 16. Juli 1920 wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden für den Bezirk des Kommunalverbandes Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn- oder Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht), Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landw. Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigte Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Liegt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dgl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Jugendanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dgl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Rechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbst-

versorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 20. Juli dem Gemeindevorstand (Magistrat, Gemeindevorsteher) anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide, (Roggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. August ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. August 1921 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können. Die als Selbstversorger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

§ 3.

Die Selbstversorgerliste ist dem Kommunalverband bis spätestens 1. August 1920 mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand namentlich anzumelden; der Gemeindevorstand hat entsprechend diesen An- und Abmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Diese Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatschluß unter Angabe der Nummern der Selbstversorger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgekommen sind, ist Zeitanzeige zu erstatten.

§ 5.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung vom 4. August 1920 versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorstand abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. August 1921 entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlsversorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 der R. G. O. vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Nr. 1021 als unzuverlässig erweisen,
- d) ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 a. a. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgerrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Wiesbaden endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahres nur in dem Umfang, in dem bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9

Wer Getreide zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln verarbeiten, sowie das Gerben von Spelz (Dinkel, Fesen) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grütze, Graupen oder Flocken zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben vornehmen will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnisscheines (Mahl-, Schrot- oder Gerbkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10

Die Ausstellung der Erlaubnisscheine erfolgt durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Ausstellung den Ortspolizeibehörden übertragen.

Die Erlaubnisscheine sind nur für den darauf vermerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnisscheins, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung in Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

§ 11

Die Mahl-, Schrot- und Gerbkarten werden nur für den Bedarf eines oder zweier Monate ausgestellt und jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ohne besonderen Antrag am Anfang des Monats, an dessen 16. Tag die Versorgungsperiode beginnt durch die Hand der Gemeindevorsteher zugestellt. Der Gemeindevorsteher hat vor Aushändigung der Erlaubnisscheine die Richtigkeit der Unterlagen, insbesondere der Personen- und Viehstückzahl nochmals nachzuprüfen und erforderlichenfalls die Vertichtigung des Erlaubnisscheines bei der ausstellenden Behörde herbeizuführen.

§ 12

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Möhlen usw.) das ihnen belassene Getreide mahlen, schroten oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Namen auf der Wirtschaftskarte eingetragen sind. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 13

Auf den Mahl-, Schrot- und Gerbkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschafts-

karte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl-, Schrot- und Gerbkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmöhlen erforderliche polizeiliche Ausnahme genehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 14

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger an jedem Sack den vorgeschriebenen Anhängenzettel zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergibt.

§ 15

Die Selbstversorger haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnisschein zu übergeben.

§ 16

Die Betriebe dürfen Getreide von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind.

Getreide von Nichtselbstversorgern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futter und nur dann annehmen und verarbeiten, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnisschein ausgehändigt wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Getreide nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn diese Früchte später in demselben Betriebe verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Getreide nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnisschein des Kommunalverbandes ausgehändigt wird.

§ 17

Die Betriebe haben das Getreide sofort nach Empfang genau zu verwiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art der empfangenen Früchte auf beiden Abschnitten des Erlaubnisscheins einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu verwiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken u. dgl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnisscheins einzutragen. Abschnitt 1 der Erlaubnisscheine ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 18

Die Betriebe dürfen Getreide nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängenzetteln (§ 14) versehen sind. Die Anhängenzettel müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängenzettel mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in den zum Möhlenbetrieb gehörenden Räumen lagernden, mit Getreide, oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhängenzetteln versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

§ 19

Die Betriebe dürfen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Möhlenbetrieb gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnis-

denenpflichtigen Entgelte im ersten Halbjahr 1920 festgesetzte
Bis zum 1. September 1920 verlängert.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 3. 7. 20 wird be-
merkt, daß ferner auch schon jetzt zur Abgabe der Erklärung
verpflichtet sind Gewerbetreibende die Anzeigen im Sinne des
§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. 12. 1919
übernehmen, mit Ausnahme der Zeitungen und Zeitschriften
für welche der Steuerabschnitt auf ein volles Kalenderjahr er-
streckt ist. Es kommen also schon jetzt in Betracht:

Anzeigen in sonstigen Druckschriften, (Handzetteln, Büchern,
Kalendern, Adressbüchern, Programmen usw.), Geschäfts-
empfehlungen, Kataloge, Prospekte, Anschläge (Plakate), Reklam-
filme, Aufschriften auf Verpackungen und Etiketten, auf Bier-
unterlagen, Nischenbecken usw.; Zugabeartikel, wenn sie durch
Aufschrift oder Ausstattung auf das Unternehmen und seine
Leistungen hinweisen, Ueberlassung von Plätzen und Räumen zu
Reklamzwecken, Ankündigungen bei denen durch Beleuchtung
mit Scheinwerfern, Untertragen von Tafeln, Umherjahen
von Reklamewagen, Ausrufen usw. die Aufmerksamkeit ange-
zogen wird. Die Unternehmer die Anzeigen in Zeitungen und
Zeitschriften aufnehmen brauchen jetzt keine Steuererklärung
abzugeben, für sie gilt das Kalenderjahr als Steuerabschnitt
(§ 138 Abs. 2a den Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuer-
gesetz).

Diez, den 30. August 1920.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises
J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 10510.

Diez, den 4. September 1920.

Bekanntmachung.

Betr.: Fahrpreisermäßigung im Inter-
esse der Jugendpflege.

Die Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse
der Jugendpflege werden auf den Strecken der Reichseisen-
bahnen wieder gewährt. Die hierfür maßgebende Ausfüh-
rungsbestimmung C VI zu § 12 der Eisenbahnverkehrs-
ordnung, sowie das Muster für entsprechende Anträge sind
untenstehend abgedruckt.

Die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen er-
folgt in den Städten Diez, Bad Ems und Nassau durch die
Ortsausschüsse für Jugendpflege, für die Vereine der Land-
gemeinden durch den Kreisjugendpflege-Ausschuß (Land-
ratsamt.)

Die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden erzu-
chen, die in ihren Gemeinden bestehenden Jugendpflege-Vereine
hierauf aufmerksam zu machen.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Ausf. Best. zu § 12 C. B. O.)

1. Zu den von Vereinen, die einer staatlich geförderten
besonders bekannt gegebenen Organisation für Jugend-
pflege angehören, im Interesse der Jugendpflege unter
Leitung sachverständiger erwachsener Personen veranstat-
teten gemeinschaftlichen Ausflügen werden jugendliche
Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben und die leitenden erwachsenen Personen unter nach-
stehenden Bedingungen im 3. Klasse der Personenzüge
zum halben Preis befördert:

- a. die Mindestteilnehmerzahl muß 10 Personen betra-
gen; auf je 10 jugendliche Personen darf höchstens
1 Aufsichtsperson entfallen.
- b. die Mindestentfernung für eine Fahrstrecke muß
10 Tarifkilometer betragen; die Höchstentfernung für
eine Fahrstrecke ist bei eintägigen Ausflügen auf
75 Tarifkilometer beschränkt.

2. Die Ermäßigung wird für Eil- und Schnellzüge in der
Regel nicht gewährt. Anträge auf Zulassung von Aus-
nahmen sind spätestens 8 Tage vorher bei der Abgangs-
station der vorgeordneten Eisenbahnverwaltung einzureichen.

Wird die Benutzung von Eil- und Schnellzügen gestat-
tet, so wird der halbe Fahrpreis, bei Schnellzügen außer-
dem für jeden Teilnehmer der tarifmäßige Zuschlag be-
rechnet.

3. Die Eisenbahn kann an einzelnen Tagen die Ermäßigung
versagen oder die Teilnehmer auf bestimmte Züge ver-
weisen.

4. Die Ermäßigung ist von dem Verein bei der Abgangs-
station schriftlich unter Angabe des Reisetages und Zie-
les, der zu benutzenden Züge und der Teilnehmerzahl
2 Tage, bei 200 oder mehr Teilnehmer 5 Tage vorher
zu beantragen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

a. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle der Orga-
nisation:

- 1. daß der antragstellende Verein einer staatlich ge-
förderten Organisation für Jugendpflege angehört,
- 2. daß es sich um einen Ausflug im Interesse der
Jugendpflege handelt.

b. eine Bescheinigung des Leiters darüber:

- 1. wieviel Aufsichtspersonen und wieviel jugendliche
Personen an dem Ausfluge teilnehmen,
- 2. daß die jugendlichen Personen zur Teilnahme an
dem Ausflug berechtigt sind und keine von ihnen
das 20. Lebensjahr überschritten hat.

Die Bescheinigungen müssen mit dem Stempel
oder Siegel der Organisation oder einer staatlichen
Behörde versehen sein.

5. Die Abfertigung erfolgt mit Beförderungsschein der
auf Grund des Antragschreibens für einfache oder
für Hin- und Rückfahrt ausgestellt und bei Be-
endigung der Fahrt abgenommen wird.

Eisenbahndirektionsbezirk:

Antrag

zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung im Interesse der
Jugendpflege.

für . . . Teilnehmer (einschl. Aufsichtspersonen) in 3.
Wagenklasse.

von . . . nach . . . über . . .
am . . . ten . . . 192 . . . Zug . . .
und zurück.

von . . . nach . . . über . . .
am . . . ten . . . 192 . . . Zug . . .
den . . . 192 . . .

(Unterschrift des Vereins):

Bescheinigungen:

- 1. Der antragstellende Verein gehört unserer Organisation
für Jugendpflege an.
- 2. Es handelt sich um einen Ausflug im Interesse der Ju-
gendpflege die Fahrpreisermäßigung wird im laufenden
Kalenderjahr zum . . . Male in Anspruch genommen.
den . . . ten 192 . . .

(Unterschrift der zuständigen Stelle der Organisation):

- 1. An dem Ausfluge nehmen teil: . . . Aufsichtspersonen,
jugendliche Personen.
- 2. Die jugendlichen Personen sind zur Teilnahme an dem
Ausfluge berechtigt, von ihnen hat keine das 20. Lebens-
jahr überschritten.
den . . . ten 192 . . .

(Unterschrift des Leiters des Ausflugs):

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der be-
teiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Bei-
trittszwangs erklärt hat, ordne ich auf Grund des § 100
Absatz 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und Ziffer 100 Ab-
satz 3 der Ausführungs-Verordnung vom 1. Mai 1904 hier-
mit an, daß zum 1. November 1920 eine Zwangsbewertung für
das selbständige Schneider-Handwerk im Unterlahnkreise in

Anordnung
betr. den Verkehr mit Früchten oder daraus hergestellten
Erzeugnissen außerhalb der behördlichen Verteilung, insbe-
sondere mit Auslandsgetreide und Auslandsmehl.

Auf Grund der §§ 59, 79, 80 und 81 der Reichsgetreide-
ordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 — Reichs-
gesetzblatt Nr. 1021 — in Verbindung mit der Verordnung
über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März
1917 (Reichsgesetzblatt Seite 229) wird für den Bezirk
des Kommunalverbandes Unterlahnkreis unter Aufhebung
der Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und
Mehl vom 7. August 1919 folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder
(Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl) das aus dem Aus-
lande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist,
in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreis Ausschuss in
Diez die vorhandenen Mengen bis zum 20. September
ds. Jrs. und soweit er den Gewahrsam nach dem 20. Sep-
tember erlangt, binnen drei Tagen nach Erlangen des Ge-
wahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer
Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Ge-
treide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlan-
gen kann, hat dem Kreis Ausschuss in Diez binnen drei Tagen
nach Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeige gilt nicht für Mehl, das zum Ver-
brauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft be-
stimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vor-
schriften der Bekanntmachung betr. die Einfuhr von Ge-
treide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11.
September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 569) 4. März 1916
(Reichsgesetzblatt Seite 147) an die Zentraleinkaufsstelle
m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in
zwei Stücken bei dem Kreis Ausschuss in Diez einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der
Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die
Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben.
Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Aus-
weis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungs-
zeugnis, doch können auch Frachtbriefe und Zollquittungen
als Nachweis anerkannt werden.

5. Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht
oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis
als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite
Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückge-
zogen worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslan-
dsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Aus-
landsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen
erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kreis Ausschuss die Ueberlassung
des angezeigten Getreides, oder Mehles verlangt, finden die
Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März
1917 (Reichsgesetzblatt S. 229) Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbmäßig ausländisches Getreide, oder aus-
ländisches Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Unter-
lahnkreis eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreis-
ausschuss in Diez, wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe
der Woche an Mühlen, Händler, Bäcker, Konditoren und an-
dere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln ver-
arbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihre
Empfänger einzureichen und zwar gleichviel, ob die Emp-
fänger im Unterlahnkreis wohnen oder nicht. Wenn Emp-
fänger, die im Unterlahnkreis wohnen, solches Getreide oder
Mehl nicht in ihrem Gewerbebetrieb verarbeiten, oder an

Verbraucher abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchent-
lichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie
Bäcker und Konditoren, die Auslandsmehl in ihrem Ge-
werbebetrieb verwenden, haben über dieses Getreide und
Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lager-
buch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingeliefert
oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder
Entnehmertag unter Angabe des Tages und der Menge zu
buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäfts-
schluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das
zu diesem Zeitpunkt in den Vorräten vorhanden ist, ist
abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Mo-
nat vorzutragen.

§ 6.

Ueber Auslandsgetreide und Mehl haben Händler sowie
die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Kon-
ditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere
Bestandsanzeige an den Kreis Ausschuss in Diez abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit
Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Aus-
landsgetreide oder Mehl im Besitze haben, sind verpflich-
tet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten
getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Ver-
kaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten
Backware besonders aufzubewahren und durch Anbringung
eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Back-
ware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu
machen.

§ 9.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Aus-
lande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist,
und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei
Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben
werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig
bestehenden Kleinhandels Höchstpreisen, es sei denn, daß ein
höherer Preis vom Kreis Ausschuss genehmigt worden ist.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit
Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu
50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der
Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Be-
triebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte
Vorräte ohne Zahlen eines Preises enteignet werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des neuen
Wirtschaftsjahres am 16. August 1920 in Kraft.

Diez, den 26. August 1920.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises

J. B. Scheuern.

J.-Nr. II. 10366. I

Diez, den 26. August 1920.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Ausfüh-
rung der vorstehenden Anordnung genau zu überwachen
und Verstöße unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses J. B. Scheuern.

J. Nr. 3538. II.

Bekanntmachung.

Umsatzsteuer auf Leistungen besonderer Art für das erste Halb-
jahrsteuer auf Leistungen besonderer Art für das erste Halb-
jahr 1920.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat die in der Be-
kanntmachung vom 5. 7. 20 (Reichsblatt Nr. 72) zur Abgabe
der vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der

scheine vorliegen, § 18 Abs. 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 20.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisschein bezeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet, und die Betriebe die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben.

§ 21.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberbringer von Getreide und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bescheinigen.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jedes Kalendermonats dem Kommunalverband Durchschriften der Eintragungen des Mahl- und Lagerbuches einzureichen.

Doppelbetriebe — Müllereien — Bäckereien — in denen Mehl zu Brot verarbeitet wird, sind verpflichtet, ein Laabuch nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen.

§ 22.

Die Anlieferung von Getreide und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Getreide an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet, die nur für den einzelnen Fall erteilt werden kann. Für Wind- und Wassermühlen kann die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedürfnisses der Gemeinde übertragen werden. Die Zustimmung zur Verarbeitung ist nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung im Auftrag der Reichsgetreidestelle erfolgt.

§ 23.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldebetrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist untersagt. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Getreide oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge von Erzeugnissen erübrigt (Schwundersparnisse).

Die Betriebe sind zur restlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalles an die Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies nicht verlangen.

§ 24.

Früchte der Selbstversorger dürfen gegen fertige in ihrem Besitz befindliche Erzeugnisse nur umgetauscht werden. (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen für die Ausübung der Tauschmüllerei erfüllt.

Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge durch Mehrausbeute erzielt werden (Schwundersparnisse), sind moralisch dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm — unentgeltlich — zur Verfügung zu stellen.

§ 25.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Getreide oder Mehl verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Getreide oder dar-

aus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftszuzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte feilzuhalten und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbefätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte, insbesondere der Nachwiegung Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebs verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 26.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden. Wenn die Ortspolizeibehörde die Schließung des Betriebs verfügt hat, ist jede weitere Beschäftigung des Betriebs verboten.

§ 27.

Früchte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus oder entgegen dieser Anordnung zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen erklären. Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle ist der Kommunalverband zu dieser Verfallenerklärung verpflichtet. Getreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fällen mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallenerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Können Vorräte der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht mehr erfaßt werden, so tritt ihr Wert, oder, wenn der erzielte Kaufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle, Sind an der Handlung, auf Grund deren der Wert für verfallen erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen. Eine solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Verletzung nach §§ 28, 29 strafbar ist.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 80 Abs. 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1021) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 27 für verfallen erklärt sind.

§ 29.

Ist eine der im § 28 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 30.

Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, am 16. August 1919, in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung, betreffend Verbrauchsvorschriften für Selbstversorger vom 8. Aug. 1920 außer Kraft.

Diez, den 26. August 1920.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises J. B.: Scheuern.

J.-Nr. 10365 II. Diez, den 26. August 1920.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Landwirten und den Müllern von der vorstehenden Anordnung so gleich Kenntnis zu geben. Da die Erklärungen der Landwirte, ob sie Brot selbstverorger werden wollen, bereits entgegengenommen sind, bleiben nur noch die Erklärungen der Landwirte bezüglich der Selbstversorgung mit Getreide entgegen zu nehmen. Ich nehme bezüglich der Getreide auf mein Umdruckschreiben vom 15. Aug. 1920, J.-Nr. 9760 II. Bezug.

Die von den Ortspolizeibehörden auszustellenden Wahl- und Schrottkarten müssen bis zum 10. des betreffenden Monats ausgehändigt sein.

Genauere Beachtung der erlassenen Anordnung ist überall dringend notwendig.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuern.

Verordnung

über den Verkehr mit Getreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 58, 59, 60 61 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 1021) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 16. Juni 1920 wird für den Unterlahn-kreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Brotgetreide (Roggen und Weizen) ist mindestens bis zu 90 vom Hundert und Gerste mindestens bis zu 85 vom Hundert auszumahlen. Zur Herstellung von Schrot ist Weizen und Roggen bis zu 94 vom Hundert auszumahlen.

§ 2.

Bei der Bereitung von Roggenbrot ist eine Mehlmischung zu verwenden, die aus 30 Teilen Weizenmehl und 70 Teilen Roggenmehl besteht.

Zur Bereitung des Roggenbrotes stehen 1456 Gramm Mehl zur Verfügung, welche Menge ausreicht, um ein Brot von 2000 Gramm herzustellen.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenschrotbrot (Grahambrot) ist reines Weizenschrot zu 94 vom Hundert ausgemahlen, zu verwenden. Weizenbrot für Kranke wird aus weniger hoch ausgemahlenem reinem Weizenmehl hergestellt.

Im übrigen bleiben alle über die Bereitung von Backwaren erlassenen Vorschriften, namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 413) in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1916 (R. G. Bl. S. 1084) und vom 13. Januar 1917 (R. G. Bl. S. 68) in Kraft.

§ 5.

Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot — Brötchen — 70 Gramm.
2. für Roggenbrot 2000 Gramm gleich 4 Pfund und 1000 Gramm gleich 2 Pfund, welches Gewicht das Brot am ersten Tage aufweisen muß,
3. für Weizenschrotbrot — Grahambrot — 2000 Gramm,
4. für Weizenbrot für Kranke 1400 Gramm,
5. Zwiebad ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 6.

Roggenbrot, Weizenschrotbrot und Weizenbrot dürfen in Lang- und Rundform gebacken werden.

§ 7.

Roggenbrot darf erst am zweiten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehligartigen Stoffe aus Weizen oder Roggen bestehen. Diese Vorschrift ist ganz allgemein, insbesondere von Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften sowie von den Haushaltungen zu befolgen.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehligartige Stoffe verwendet werden. Zwiebad fällt daher, je nachdem mehr oder weniger als 10 Gewichtsteile Zucker zu seiner Herstellung verwendet werden, unter Kuchen oder unter Weizenbrot.

Im übrigen gelten für die Bereitung von Kuchen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 823 —.

§ 9.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche, Roggenbrot oder Weizenschrotbrot im Gewicht von 2000 Gramm oder Weizenbrot für Kranke im Gewicht von 1400 Gramm oder an Mehl 1456 Gramm oder 24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gramm oder 1400 Gramm Zwiebad entfallen.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizenmehl, Roggenmehl, Weizenschrot und Roggenschrot.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 — Reichsgesetzblatt Nr. 1024 — für sich und ihre Angehörigen das erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, auf die sogenannten Selbstversorger findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 10.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden.

Die Abgabe von Weizenbrot oder Weizenmehl für Kranke erfolgt in den vom Kreisausschuß bestimmten Bäckereien und ist nur zulässig gegen Vorlage einer vom Vorsitzenden des Kreisausschusses auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ausgestellten Bescheinigung.

Die Bäcker haben über die Abgabe des Krankenbrotes und Krankenmehles Listen zu führen, aus denen jederzeit der Name und Wohnort des Empfängers, sowie die Zahl der abgegebenen Brote bzw. Mehlmengen und der Tag der Abgabe eines Brotes oder des Mehles vom Bäcker zu vermerken.

Verpflichtung nicht gebunden.

§ 11.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch gemacht hat, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehene nicht übertragbare Brotkarte, in welcher angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer der Brotkarte entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotkarten von der Ortspolizeibehörde zu führenden namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbstständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen die ihnen zukommende Brotkarte auszuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstande seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder die Brotkarte einzieht oder eine neue ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 12.

Die in den Unterlahnkreis verziehenden Personen haben, bevor ihnen eine Brotkarte ausgehändigt wird, einen Abmeldechein bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die aus dem Unterlahnkreis fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Kreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldebescheinigung zu erteilen.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotkartenbesitzer verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotkartenbesitzers zu erfolgen.

Den nur vorübergehend im Unterlahnkreis sich aufhaltenden Personen sind Brotkarten nicht auszuhändigen. Sie haben sich vielmehr mit Reichsbrotmarken auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Heimatgemeinden zu versehen.

§ 13.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von Strafanstalten und von der schwerarbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften.

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 14.

In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften ist das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschl. der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

§ 15.

Jede Brotkarte gilt für 4 Kalenderwochen nach Maßgabe ihres Ausdrucks. Die Verwendung der einzelnen Brotmarken zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jede Brotkarte enthält für jede Woche 8 Marken, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind für je 250 Gramm Roggenbrot, oder Weizenschrotbrot, oder 175 Gramm Weißbrot für Kranke, oder

3 Brötchen zu je 70 Gramm, oder 175 Gramm Zwieback, insgesamt also für jede Woche:

2000 Gramm — 4 Pfund Roggenbrot oder Weizenschrotbrot, oder
1400 Gramm Weißbrot für Kranke, oder
1456 Gramm Mehl, oder
24 Brötchen zu je 70 Gramm, oder
1400 Gramm Zwieback.

Die Brotkarten sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Der Verkäufer hat die an der Brotkarte befindlichen Marken, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen und durch Durchstreichen oder durch Abstempelung ungültig zu machen.

Die Bäcker und Händler haben die auf einen Faden aufgezogenen Brotmarken an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit der vorgeschriebenen Mehlverbrauchsnachweisung, der Regel nach jeden Montag vormittags bis 9 Uhr abzuliefern. Der Bäcker und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von so viel Mehl, wie die von ihm vereinnahmten Brotmarken angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 16.

Händlern, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verboten.

Die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus ist untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann Ausnahmen von den Verböten zulassen.

§ 17.

Derjenige, der Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, hat binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

§ 18.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 — Reichsgesetzblatt Nr. 1021 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 a. a. O. für verfallen erklärt worden sind.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, auf Grund des § 71, § 10 a. a. O. schließen.

§ 19.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses vom 18. Oktober 1919 außer Kraft gesetzt.

Dies, den 26. August 1920.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J. B. Scheuern.

J.-Nr. II. 10364.

Dies, den 26. August 1920.

Durch den Erlaß der vorstehenden Verordnung ist eine Änderung der bisherigen Bestimmungen nicht eingetreten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B. Scheuern.

der östlich den Wasserläufen Gelbach-Dörsbach-Hafenbach gelegenen Gemeinden mit dem Sitze in Diez und dem Namen „Zwangsinnung für das selbständige Schnitzergewerbe im Unterlahnkreise in den östlich der Wasserläufe Gelbach-Dörsbach-Hafenbach gelegenen Gemeinden“ errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, die das genannte Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Wiesbaden, den 28. August 1920.
Der Regierungspräsident.

Egb. 1032. Diez, den 2. September 1920.

Betrifft: Tabellen zur Ermittlung des Steuerzugs vom Lohn und Gehalt.

Im Verlag der „Germania“ Akt. Ges. für Verlag und Druckerei, Berlin S. 2, Stralauerstraße 25 sind in Buchform zum Preise von 9 Mark für das Stück „Tabellen zur Ermittlung des Steuerzugs vom Lohn und Gehalt“ von Dr. Veisch Ministerialrat beim Reichsfinanzministerium erschienen, auf die ich hiermit aufmerksam mache und deren Anschaffung den Arbeitgebern empfohlen wird.

Der Vorstand des Finanzamtes Mark-Loff.

1. 6490. Diez, den 31. August 1920.

Bekanntmachung.

Am 1. September werden im Bezirk der Oberpostdirektion Frankfurt a. M. 2 Telegraphenbauämter in Frankfurt a. M. und Wiesbaden eingerichtet, denen später noch ein drittes in Limburg folgen soll. Die Telegraphenämter sind wie folgt örtlich abgegrenzt worden.

1. Telegraphenbauamt Frankfurt (Main):

im Süden Grenze des O. P. D.-Bezirks bis östlich Eddersheim;

im Westen Diedenbergen, Wildschafen, Auringen, Nau-rod, östlich Neuhoß, Reßbach, Wallbach bis Brückenkopf-Grenze bei Bechtheim;

im Norden Brückenkopf-Grenze bis Walsdorf, östlich Würgeß, östlich Haintchen, Langenbach und weiter wie bisher Grenze des Baubezirks III (Homburg) gegen Baubezirk XIII (Weilburg); im Osten Bezirksgrenze gegen O. P. D. Darmstadt und Kassel.

2. Telegraphenamt Wiesbaden:

im Süden Bezirksgrenze gegen Darmstadt im Anschluß an das Telegraphenamt Frankfurt (Main); im Westen der Rhein;

im Norden Grenze gegen Ober-Postdirektion Koblenz bis westlich Neuhausel, Neuhausel, Eadenbach, südlich Welchenendorf, südlich Hablingen, Hirschberg (Unterl.), im Vogen westlich um Diez, südlich Birkenbach; im Osten Flacht, Kaltenholzhausen, Kettenischwalbach, Brückenkopf-Grenze und weiter Grenze gegen Telegraphenbauamt Frankfurt (Main).

3. Telegraphenbauamt Limburg (Lahn)

umfaßt den gesamten übrigen Teil des Ober-Postdirektions-Bezirks.

Zum Geschäftskreis der Telegraphenbauämter, die einem Telegraphendirektor unterstellt werden, gehören u. a. Instandhaltung und Bewachung sämtlicher Telegraphen- und Fernsprechklinien, Auskundungen, Verhandlung über Wegebenutzung, Auslegen von Wegeplänen, Herstellung von Neuanlagen, Erweiterung von Orts-Fernspreknetzen, Abnahme von Bauarbeiten, Kabelmessungen, Festsetzung und Zahlung der Vergütungen für die Ueberwachung der Telegraphenlinien, Entscheidung über Anträge auf Mitbenutzung des Reichs-Telegraphengefügunges zur Anbringung von Privatleitungen und Anweisung der Plätze für Eisenbahnleitungen am Reichstelegraphengefügung.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

1 6511. Diez, den 30. August 1920.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichstelegraphenanlagen sind in letzter Zeit häufig durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe pp.

beschädigt worden. Da diese Beschädigungen in den meisten Fällen die Benutzung der Telegraphenanlagen stören, so wird zur Abwendung solcher Beschädigungen und um das Publikum vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, auf die im Reichsstrafgesetzbuch angedrohten Strafen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zuführungen derselben beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Wer die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ertrage der Wiederherstellungskosten herangezogen werden können, erhält aus Postmitteln eine Belohnung. Die Belohnung wird auch dann bewilligt, wenn der Schuldige wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gänzlich nicht hat bestraft oder zur Ersatzleistung herangezogen werden können, desgleichen, wenn die Beschädigungen noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden sind, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber so weit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Herren Landjäger und Ortspolizeibehörden des Kreises erlaube ich hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Der Landrat J. B. Scheuern.

3.-Nr. 10 113 II. Diez, den 30. August 1920.

Betr. Protokollausgabe.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 13. August d. J., 3.-Nr. 9599 II, Kreisblatt Nr. 83 betr. Protokollausgabe und erlaube Erledigung bestimmt binnen 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuern.

Nr. II. 10 585. Diez, den 6. September 1920.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Aull, Becheln, Berghausen, Bremberg, Gramberg, Dausenau, Denethal, Dörsdorf, Dornholzhausen, Eßighofen, Eppenrod, Friedrich, Geilnau, Geisig, Giershausen, Hahnstätten, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Holzheim, Jelsbach, Kaltenholzhausen, Kakenelbogen, Kemmenau, Klingelbach, Kördorf, Langenscheid, Lollschied, Neßbach, Oberneifen, Oberhof, Oberwies, Bohl, Reckenroth, Rettert, Ruppenrod, Schaumburg, Schiesheim, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Wasenbach und Weinähr.

Betr.: die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Die mit Verfügung vom 5. November 1912, 3.-Nr. II. 10 075 (Kreisblatt Nr. 260) geforderte Nachweisung der blinden und taubstummen Kinder wird wiederholt in Erinnerung gebracht und nunmehr bestimmt binnen längstens 48 Stunden erwartet. Eventl. ist Festsetzung zu erstatten.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Nr. II. 10 105. Diez, den 1. September 1920.

Betr.: Gedächtnisbuch der im Weltkriege gefallenen Kassauer.

Diesem Herren Bürgermeister, die noch mit der Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 10. August 1920, 3.-Nr. II. 9293 betr. Einwendung des Materials und Beitrags an den Verein für Kass. Altertumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden im Rückstande sind, werden um umgehende Erledigung, spätestens bis zum 10. September d. Jrs. ersucht.

Der Landrat J. B.: Scheuern.